

**Planzeichenerklärung**

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**BESTANDSDARSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Vorh. Wasserleitung

**Textliche Festsetzungen**

Gemäß § 9 (1) Nr. 13 und Nr. 25 BauGB sind bei Anpflanzungen beidseitig der eingetragenen Wasserleitung die genauen Baum- und Strauchstandorte mit dem Betreiber abzustimmen und der genaue Verlauf der Wasserleitung in der Örtlichkeit anzeigen zu lassen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB wird entlang der südlichen Grenze des Regenrückhaltebeckens sowie der östlichen Grenze des WL 3121 ein 3 m breiter Unterhaltungstreifen zugunsten des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes gesichert.

**Hinweise**

Für den Bau und die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens (RRB) sind die Regelungen und Planungen des Entwurfes „Bau des RRB 2 östlich der Bahnhofstraße im Gewerbegebiet Hansaring“ der Gemeinde Lotte vom 23.08.1994“ anzuwenden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, daß die Planung der RRB, gemäß der oben genannten Planung, Auswirkungen auf die umliegenden Gewerbeflächen hat.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I 1986 S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023)

der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

der Planzeicherverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) Landesbauordnung (BauONW) vom 07.03.1995 (GVNW. S. 218)

**VERFAHRENSVERMERKE**

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegen-schaftskatasters zum Stichtag 22.03.1996 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.  
Tecklenburg, den

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 30.03.1995 gem § 2(1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen  
Lotte, den 30.03.1995

gez. Lauwers stellv. Bürgermeister  
gez. Bückev Ratsmitglied  
gez. Borbelt Schriftführer  
i.V. gez. Borbelt Gemeindedirektor

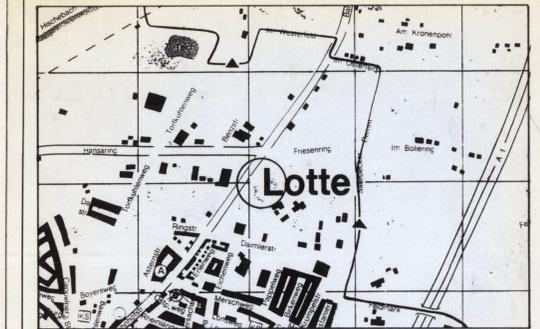
Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 01.02.1996 gem. § 10 BauGB als Satzungsbeschluss beschlossen.  
Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.  
Lotte, den 01.02.1996

gez. Swabe Bürgermeister  
gez. Swabe Ratsmitglied  
gez. Borbelt Schriftführer  
Münster, den der Regierungspräsident im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese 1. Änderung des Bebauungs-planes wurde gem. § 12 BauGB am 199 ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.  
Lotte, den Gemeindedirektor

**Gemäß § 12 BauGB ist**

- die Durchführung des Anzeigeverfahrens
- der Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes (Inkraftsetzung ohne Anzeigeverfahren nach § 2 (6) BauGB-MaßNB), sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 11.09.98 in Kraft getreten.  
Lotte, den Gemeindedirektor



Ingenieurbüro Städtebauliche Planungen Postfach 1226 49 126 Völlenhorst		<b>FIETZ</b>	
AUFTRAGGEBER Gemeinde Lotte Kreis Steinfurt	PROJEKT 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.29 "Gewerbegebiet Bahnhofstraße-Ost"	MAßSTAB 1:1000	ANLAGE 2
VORGANG Satzung	BEARBEITET F	GEZEICHNET Ad	GEÄNDERT AM 22.02.1996
ZEICHNUNG Bebauungsplanänderung	PROJ.-NR. 9509.2	DATUM Sept. 1995	
FACHGEBIET Städtebau	Dipl.-Ing. B. Fietz		